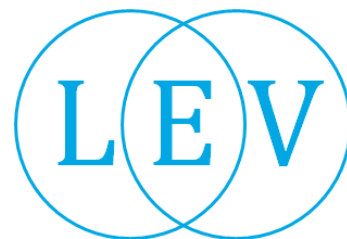


Landes–Eltern–Vereinigung der Gymnasien in Bayern e.V.

- Die Vorsitzende -



LEV, Ehrwalder Str. 8, 81377 München

Bayerisches Staatsministerium für
Unterricht und Kultus
Herrn Ministerialdirektor
Stefan Graf
Salvatorstr. 2

Ehrwalder Str. 8, 816377München
Telefon 089/98 93 82, Fax 089/9 82 96 74
e-mail: geschaeftsstelle@lev-gym-bayern.de
Internet: <http://www.lev-gym-bayern.de>
Bürostunden: Montag-Freitag 9-12 Uhr

80327 München

München, den 28. März 2022

Per E-Mail an christian.richter@stmuk.bayern.de und philipp.nicklas@stmuk.bayern.de

Stellungnahme zur Anhörung der Verbände zur geplanten Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfi- nanzierungsgesetzes Ihr Zeichen Nr. I.1-BS4600.6/1 vom 16.02.2022

Sehr geehrter Herr Graf,

die Landes-Eltern-Vereinigung der Gymnasien in Bayern (Lobbyregister Registernummer: DEBYLT01F0) bedankt sich für die Möglichkeit, sich zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen äußern zu können.

Zur Aufhebung Art. 23 Abs. 3 BayEUG - Schulen für Kranke; Hausunterricht möchte ich folgendes äußern:

Die Landes-Eltern-Vereinigung der Gymnasien in Bayern e.V. fordert seit geraumer Zeit, dass Schülerinnen und Schüler, die durch pandemiebedingte Quarantäne- oder Isolationsanordnungen nicht den Präsenzunterricht besuchen können, adäquat mit Unterrichtsmaterial über digitale Medien versorgt werden. Ebenso müssen auch Schülerinnen und Schüler, die aufgrund von Risikoerkrankungen entweder ihrer selbst oder eines nahen Familienmitgliedes dem Präsenzunterricht begründet fernbleiben, in den Unterricht einbezogen werden können. Das an vielen Schulen praktizierte „Buddy-Prinzip“, das Mitschüler das Unterrichtsmaterial weitergeben, legt aus unserer Sicht die Verantwortung in die falschen Hände. Wir haben auf diese Umstände an vielen Stellen bereits hingewiesen. Dies haben auch die anderen Elternverbände und auch der Landesschülerrat mehrfach getan.

Die Elternverbände haben daher einen gemeinsamen Vorschlag für eine Änderung des BayEUG erarbeitet.

Wir wünschen uns daher die folgenden Änderungen (Änderung gelb markiert hervorgehoben):

Art. 23 BayEUG - Schulen für Kranke; Hausunterricht

(2) ¹Hausunterricht wird für Schülerinnen und Schüler, die begründet nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können, angeboten. ²Zuständig ist in der Regel die bisher besuchte Schule.

Art. 30 BayEUG - Unterricht und sonstige Schulveranstaltungen

(2) ¹Unterricht wird im Regelfall als Präsenzunterricht erteilt. ²Hiervon abweichend kann Unterricht auch in räumlicher Trennung von Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern stattfinden (Distanzunterricht). ³Distanzunterricht hat vorrangig unter Verwendung elektronischer Datenkommunikation einschließlich der Videoübertragung in Bild und Ton von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften stattzufinden. ⁴Dies gilt insbesondere bei Distanzunterricht im Fall des Art. 23. ⁵Das Staatsministerium regelt das Nähere durch Rechtsverordnung.

Art. 56 BayEUG - Rechte und Pflichten (Schüler)

- 2) Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, entsprechend ihrem Alter und ihrer Stellung innerhalb des Schulverhältnisses
1. auf Teilhabe am Unterricht, im Falle des Art. 23 auf Distanzunterricht. Die Art. 86 und 87 bleiben unberührt.
 2. sich am Schulleben zu beteiligen,
 3. im Rahmen der Schulordnung und der Lehrpläne an der Gestaltung des Unterrichts mitzuwirken,
 4. über wesentliche Angelegenheiten des Schulbetriebs hinreichend unterrichtet zu werden,
 5. Auskunft über ihren Leistungsstand und Hinweise auf eine Förderung zu erhalten,
 6. bei als ungerecht empfundener Behandlung oder Beurteilung sich nacheinander an Lehrkräfte, an die Schulleiterin bzw. den Schulleiter und an das Schulforum zu wenden.

Ansonsten erheben wir keinerlei Einwände gegen die weiteren Änderungen. Für weitere Gespräche und Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Birgit Bretthauer
Vorsitzende der LEV